



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bericht des Rechnungshofes

Restmüllentsorgung in Tirol;  
Follow-up-Überprüfung

---

Reihe TIROL 2017/8



**IMPRESSUM**

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im Oktober 2017

**AUSKÜNFTE**

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8644  
Fax (+43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	4
<b>Glossar</b>	5
<b>Kurzfassung</b>	7
<b>Kenndaten</b>	8
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>	8
<b>Organisation</b>	9
Wirtschaftlichkeit der Entsorgungssysteme	9
Entsorgungsbereiche	10
<b>Tarife und Kosten</b>	13
<b>Ausgewählte Abfallbehandlungsanlagen in Tirol</b>	15
Mechanische Abfallbehandlungsanlage Ahrental	15
Mechanische Abfallbehandlungsanlage und Umladestation Unterland	16
Umladestation Brixen im Thale	17
<b>Schlussempfehlungen</b>	18

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
ff.	folgende (Seite, Seiten)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
kg	Kilogramm
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
t	Tonne
TZ	Textzahl(en)
z.B.	zum Beispiel

## Glossar

### Mechanische Abfallbehandlungsanlage

Mechanische Abfallbehandlungsanlagen stellen heizwertreiche Fraktionen oder Ersatzbrennstoffe zur weiteren externen Verbrennung oder externen stofflichen Verwertung her. Durch mechanische Aggregate zur Störstoffentfrachtung, Wertstoffabtrennung, Zerkleinerung und Siebung werden Fraktionen unterschiedlicher Qualitäten erzeugt. Damit ist auch meist eine Reduktion von Gewicht und Volumen verbunden.

### Restmüll

Restmüll wird im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz als Begriff wegen der leichteren Lesbarkeit als Synonym für „gemischte Siedlungsabfälle“ verwendet und ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt.

### Rostfeuerung

Die Rostfeuerung ist eine Feststofffeuerung, bei welcher der Brennstoff auf einem Rost, einer mit Öffnungen versehenen Auflagefläche, liegend verbrennt. Bei der Rostfeuerung ist keine Aufbereitung des angelieferten Restmülls erforderlich.

### Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; sie gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

# Bericht des Rechnungshofes

Restmüllentsorgung in Tirol;  
Follow-up-Überprüfung

---



## Wirkungsbereich

### Land Tirol

## Restmüllentsorgung in Tirol; Follow-up-Überprüfung

### Kurzfassung

Der RH überprüfte im Dezember 2016 beim Land Tirol die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zur „Restmüllentsorgung in Tirol“ (Vorbericht Reihe Tirol 2014/3) abgegeben hatte. Das Land Tirol setzte von neun Empfehlungen des Vorberichts sechs Empfehlungen um, zwei Empfehlungen teilweise um und eine Empfehlung nicht um. (TZ 1, TZ 10)

Hinsichtlich der Empfehlung des RH zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Entsorgungssystems beauftragte das Land Tirol im August 2016 einen externen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zur Restmüllbehandlung in Tirol. Ein erster Teilbericht zeigte die unterschiedliche Leistungstiefe einzelner Entsorgungslösungen und deren Auswirkungen auf die Tarife auf. Weiters enthielt er Empfehlungen für die Durchführung einer systematischen Tarifprüfung. Inhaltliche Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung des RH wurden jedoch bislang nicht gesetzt. (TZ 2)

Auch die Empfehlung des RH hinsichtlich der Erarbeitung eines durchgängigen Konzepts für die Entsorgung des Tiroler Restmülls wertete der RH einerseits durch die erwähnte Beauftragung des Gutachtens zur Restmüllbehandlung, andererseits jedoch mangels gesetzter Maßnahmen als teilweise umgesetzt. (TZ 3)

Zur Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit der Tarife zog das Land Tirol nach wie vor keine Daten vergleichbarer Behandlungsanlagen außerhalb Tirols heran und setzte daher die diesbezügliche Empfehlung des RH nicht um. (TZ 6)

Das Land Tirol setzte unter anderem die Empfehlungen des RH um, für die Mechanische Abfallbehandlungsanlage Ahrental eine Nachprüfung der ab 1. Jänner 2012 gültigen Tarife vorzunehmen und ein Tarifgenehmigungsverfahren durchzuführen; in diesem wurde der beantragte Tarif bestätigt. Das Land entsprach auch den Emp-

fehlungen zur Mechanischen Abfallbehandlungsanlage Unterland, indem im Tarifgenehmigungsverfahren vom Juni 2015 die geänderten Bedingungen der Abfallübernahme und –behandlung (nur noch ein Entsorgungsweg für den Bezirk Kufstein) und – damit verbunden – auch verringerte Kosten der thermischen Verwertung berücksichtigt wurden. (TZ 7, TZ 8)

Der RH hielt seine zentralen Empfehlungen an das Land Tirol aufrecht, nämlich künftige Entscheidungen hinsichtlich des Systems der Restmüllentsorgung nicht nur auf technische Alternativen und regionale Interessen aufzubauen, sondern auch die erforderlichen gesamtwirtschaftlichen Grundlagen – vor allem hinsichtlich notwendiger Investitionen, Finanzierungsmöglichkeiten, Amortisationszeiten und Auswirkungen auf die Tarife – zu berücksichtigen, ein durchgängiges Konzept für die Entsorgung des Tiroler Restmülls zu erstellen und weiters bei der Tarifbewilligung die Verwendung von Daten vergleichbarer Anlagen außerhalb Tirols zuzulassen. (TZ 10)

## Kenndaten

Restmüllentsorgung in Tirol				
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 i.d.g.F. Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/2008 i.d.g.F. Tiroler Abfallwirtschaftskonzept, LGBl. Nr. 1/1993 i.d.g.F.			
<b>Abfallaufkommen</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
	in Mio. kg			
Restmüll	95,57	93,62	94,42	96,56
Sperrmüll	21,47	22,20	21,29	22,15
<b>Summe</b>	<b>117,04</b>	<b>115,82</b>	<b>115,71</b>	<b>118,71</b>
	in Mio. EUR			
Abfallbehandlungskosten <sup>1</sup>	20,25	20,04	20,02	20,54

<sup>1</sup> bewertet mit durchschnittlichen Behandlungskosten in Höhe von rd. 173 EUR/t

Quellen: Land Tirol; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Dezember 2016 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zur Restmüllentsorgung in Tirol abgegeben hatte. Der in der Reihe Tirol 2014/3 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.



Weiters hatte der RH im Jahr 2015 zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei der überprüften Stelle nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Tirol 2015/9 veröffentlicht.

Der überprüfte Zeitraum der Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2012 bis 2015.

Zu dem im Juni 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Land Tirol im August 2017 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerung im Oktober 2017.

## Organisation

### Wirtschaftlichkeit der Entsorgungssysteme

**2.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 8) dem Land Tirol empfohlen, künftige Entscheidungen hinsichtlich des Systems der Restmüllentsorgung nicht nur auf technische Alternativen und regionale Interessen aufzubauen, sondern auch die erforderlichen gesamtwirtschaftlichen Grundlagen — vor allem hinsichtlich notwendiger Investitionen, Finanzierungsmöglichkeiten, Amortisationszeiten und Auswirkungen auf die Tarife — zu erarbeiten und der Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Das Land Tirol hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass auch bislang schon Analysen zur Wirtschaftlichkeit durchgeführt und auch Maßnahmen in Richtung eines einheitlichen Entsorgungskonzepts getroffen worden seien. Letztlich seien die vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung einer einheitlichen Entsorgungslösung jedoch von wesentlichen Vertragspartnern nicht mehr mitgetragen worden, weshalb schließlich im Rahmen von Individuallösungen einzelne Abfallbehandlungsanlagen errichtet worden seien. Diese seien in Betrieb und könnten nicht zuletzt mangels Amortisation nicht ohne Weiteres stillgelegt werden. Da der mittlerweile eingeschlagene Weg daher nicht einfach aufgegeben werden könne, seien derzeit auch keine Entscheidungen in die vom RH angesprochene Richtung zu treffen. Bei allfälligen künftigen Entscheidungen würden jedoch entsprechende Wirtschaftsanalysen durchgeführt und die vom RH angeführten Feststellungen berücksichtigt werden.

(3) Der RH hielt dazu fest, dass das Land Tirol im August 2016 einen externen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens betreffend die Restmüllbehandlung in Tirol beauftragte. Auftragsgegenstand war dabei die Erarbeitung und Aktualisierung der relevanten Rahmendaten einschließlich einer Auseinandersetzung mit den vom RH in seinem Bericht 2014/3 „Restmüllentsorgung in Tirol“ enthalte-

nen Schlussempfehlungen. Als Erfüllungstermin des Werkvertrags war der 31. Jänner 2017 vereinbart worden. Der Auftragnehmer übermittelte fristgerecht einen ersten Teilbericht betreffend die Restmüllbehandlung in Tirol. Dieser zeigt die unterschiedliche Leistungstiefe einzelner Entsorgungslösungen und deren Auswirkungen auf die Tarife auf. Weiters enthält das Gutachten Empfehlungen für die Durchführung einer systematischen Tarifprüfung.

**2.2** Der RH bewertete es zwar positiv, dass das Land Tirol begann, Grundlagen für die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu erarbeiten, jedoch setzte es seit der Übermittlung des RH-Berichts im Juni 2014 und somit seit rund drei Jahren keine inhaltlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung des RH. Mit dem ersten Teilbericht liegen nunmehr Empfehlungen vor, deren Berücksichtigung eine wertvolle Ergänzung der Tarifprüfung darstellen. Der RH bewertete seine Empfehlung daher als teilweise umgesetzt.

Der RH empfahl, künftige Entscheidungen hinsichtlich des Systems der Restmüllentsorgung nicht nur auf technische Alternativen und regionale Interessen aufzubauen, sondern die erforderlichen gesamtwirtschaftlichen Grundlagen – vor allem hinsichtlich notwendiger Investitionen, Finanzierungsmöglichkeiten, Amortisationszeiten und Auswirkungen auf die Tarife – zu erarbeiten und der Entscheidung zugrunde zu legen.

**2.3** Das Land Tirol führte aus, dass an dieser Stelle die im Nachfrageverfahren bereits getroffenen Ausführungen nur wiederholt werden könnten, weil der mittlerweile eingeschlagene Weg der Restmüllentsorgung in Tirol nach wie vor nicht ohne Weiteres aufgegeben werden könne. Dementsprechend seien auch in absehbarer Zeit keine Entscheidungen in die vom RH angesprochene Richtung zu treffen. Trotzdem sollten bei allfälligen zukünftigen Entscheidungen entsprechende Wirtschaftsanalysen durchgeführt und die vom RH ausgesprochenen Empfehlungen entsprechend berücksichtigt werden. Die Durchführung einer Kostenkalkulation für eine zentrale Tiroler Restabfallbehandlungsanlage durch ein externes Büro sei bereits in Auftrag gegeben worden und es liege das Ergebnis mittlerweile vor.

## Entsorgungsbereiche

**3.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) festgestellt, dass das im Land Tirol bestehende System mit kleinräumigen Lösungen, kleinen Anlagen und dennoch vorhandenen Überkapazitäten nicht wirtschaftlich war. Er hatte dem Land Tirol empfohlen, ein durchgängiges Konzept für die Entsorgung des Tiroler Restmülls im Sinne der grundsätzlichen Anforderungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes zu erstellen.

(2) Das Land Tirol hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen zur Erreichung eines durchgängigen und damit einheitlichen sowie abgestimmten Entsorgungskonzepts ergriffen zu haben. Unter anderem habe es den Versuch gegeben, einen einheitlichen Verband im Sinn einer Dachgesellschaft zu gründen. Letztlich seien die Bestrebungen zur Verwirklichung einer einheitlichen Entsorgung des Restmülls jedoch an unterschiedlichen Strukturen und Interessen gescheitert; die Maßnahmen seien von wesentlichen Vertragspartnern nicht mehr mitgetragen worden. Schließlich hätten sich die Verbände für Individuallösungen entschieden. Dieser eingeschlagene Weg könne zur Zeit nicht ohne Weiteres aufgegeben werden.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest, dass das in Auftrag gegebene Gutachten zur Restmüllentsorgung in Tirol (**TZ 2**) auch die Behandlung oben angeführter Probleme umfasste. Nunmehr liegen die Ergebnisse der Untersuchung vor.

## 3.2

Hinsichtlich der Würdigung der vom Land Tirol gesetzten Maßnahmen verwies der RH auch auf seine Ausführungen zu **TZ 2**. Das Gutachten enthielt neun Empfehlungen zur Durchführung der Tarifprüfung, die auf einheitliche, vergleichbare Bewertungsergebnisse abzielen. Der RH bewertete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, ein durchgängiges Konzept für die Entsorgung des Tiroler Restmülls im Sinne der grundsätzlichen Anforderungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes zu erstellen.

## 3.3

Das Land Tirol wies in Hinblick auf die Forderung des RH nach einem durchgängigen Konzept für die Entsorgung des Tiroler Restmülls darauf hin, dass laut Schlussbericht vom 29. Juni 2017 von der im Jahr 2010 noch angestrebten „Tiroler Eigenlösung“ Abstand genommen werden könne. Begründet werde diese Feststellung im Wesentlichen mit der derzeit schwer prognostizierbaren Entwicklung des Marktes für die Entsorgung von Rest- und Sperrmüll. Dieser Aussage läge auch die vorerwähnte Kostenkalkulation für eine zentrale Tiroler Restabfallbehandlungsanlage zugrunde.

Zusammengefasst stimmte das Land Tirol dem RH zwar zu, dass die beiden Empfehlungen (**TZ 2, TZ 3**) bis dato nicht vollinhaltlich umgesetzt seien. Dieser Umstand sei jedoch nicht auf einen fehlenden Willen, sondern auf die als Realität wahrzunehmenden Entwicklungen der vergangenen Jahre zurückzuführen, von welchen zumindest mittelfristig nicht mehr abgegangen werden könne. Hervorzuheben sei, dass das bestehende System der Restmüllentsorgung in Tirol einer Analyse durch externe Expertinnen und Experten unterzogen worden sei, welche ergeben hätte,

dass die Beibehaltung der bestehenden Entsorgungslösung — auch unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Grundlagen — befürwortet werden könne.

Abgesehen davon sei vom Land Tirol in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, dass mittlerweile eine Arbeitsgruppe zum Thema „Kompetenzverteilung für die Behandlung von Siedlungsabfällen (Rest- und Sperrmüll)“ eingerichtet worden sei. Es sollten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in der Tiroler Abfallwirtschaft kritisch analysiert und Vorschläge für eine wirksame und effiziente Organisation der Abfallwirtschaft im Land Tirol erarbeitet werden. Diese Arbeitsgruppe setze sich aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Institutionen — Gemeinden, Gemeindeverbände und dem Land Tirol — zusammen und würde von einem externen Büro begleitet. Die erste Sitzung finde am 18. September 2017 statt.

## 4.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) dem Land Tirol empfohlen, die Umladestation der Marktgemeinde Reutte in das Tiroler Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen.

(2) Das Land Tirol hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Umladestation der Marktgemeinde Reutte unter § 5 lit. a im Abfallwirtschaftskonzept angeführt sei. Die Aufnahme der Umladestation der Marktgemeinde Reutte in das Abfallwirtschaftskonzept sei vom RH bereits als getroffene Maßnahme zur Kenntnis genommen worden.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest, dass das Land Tirol die Umladestation der Marktgemeinde Reutte unter § 5 lit. a zunächst in das Abfallwirtschaftskonzept aufgenommen hatte.

Die Marktgemeinde Reutte trat mit 1. Jänner 2014 dem Abfallwirtschaftsverband Bezirk Reutte bei, der nunmehr die Rest- und Sperrmüllbehandlung für die Marktgemeinde übernahm. Der Abfallwirtschaftsverband Bezirk Reutte lieferte den Rest- und Sperrmüll zur thermischen Verwertung an die ZAK Energie GmbH nach Kempten in der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß § 5 Abfallwirtschaftskonzept war damit die Festlegung eines Standorts für eine öffentliche Behandlungsanlage in Österreich nicht erforderlich, weil der Rest- und Sperrmüll zulässigerweise in die Bundesrepublik Deutschland verbracht wurde. Mit dem Beitritt der Marktgemeinde Reutte zum Abfallwirtschaftsverband Bezirk Reutte (1. Jänner 2014) galt diese Regelung somit auch für die Marktgemeinde Reutte, sodass der vormals ausgewiesene Anlagenstandort nicht mehr zur Anwendung kam.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Abfallwirtschaftskonzept geändert mit LGBl. Nr. 145/2013

- 4.2** Das Land Tirol setzte die Empfehlung des RH um, indem es die Umladestation der Marktgemeinde Reutte unter § 5 lit. a zunächst in das Abfallwirtschaftskonzept aufgenommen hatte. Aufgrund des Beitritts der Marktgemeinde Reutte zum Abfallwirtschaftsverband Bezirk Reutte und der damit verbundenen Abfallbehandlung in der Bundesrepublik Deutschland entfiel rechtskonform für den gesamten Bezirk Reutte die Festlegung eines Standortes für eine öffentliche Behandlungsanlage.

## Tarife und Kosten

- 5.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) festgestellt, dass das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz eine Genehmigungspflicht der Tarife der Anlagenbetreiber durch die Tiroler Landesregierung vorsah. Die aktuellen Verträge der Anlagenbetreiber einschließlich ihrer vergaberechtlichen Grundlage waren der für die Tarifgenehmigung zuständigen Stelle der Tiroler Landesregierung nicht bekannt gewesen. Der Behörde hatte somit eine wesentliche Informationsquelle bezüglich der Zusammensetzung der vom jeweiligen Betreiber beantragten Tarife gefehlt.

Der RH hatte dem Land Tirol daher empfohlen, die entsprechenden Unterlagen bei den Betreibern der Anlagen einzufordern und bei der Genehmigung der Tarife zu berücksichtigen, weil die Verbrennung generell auf vertraglicher Basis außerhalb des Landes erfolgte.

(2) Das Land Tirol hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, entsprechende Maßnahmen ergriffen zu haben.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest, dass die Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung im September 2015 die Vorlage sämtlicher Verträge mit den mit der Verbrennung der heizwertreichen Fraktion befassten Entsorgern bzw. gegebenenfalls die Verträge mit den Betreibern der öffentlichen Behandlungsanlagen anforderte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH lagen die Verträge in Kopie vor bzw. wurden in einem Fall die wesentlichen Daten des Vertrags bekannt gegeben. Bei der Abwicklung eines Tarifgenehmigungsverfahrens wurden die vertraglich festgelegten Entsorgungspreise bei der Festlegung des Tarifs berücksichtigt.

- 5.2** Das Land Tirol setzte die Empfehlungen des RH um, indem es durch die Vorlage der Verträge mit den Entsorgern den Informationsstand der mit der Genehmigung der Tarife befassten Behörden verbesserte.

**6.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) festgestellt, dass im Genehmigungsverfahren vom Amt der Tiroler Landesregierung die betriebswirtschaftliche Angemessenheit und die Verhältnismäßigkeit zu den Tarifen anderer öffentlicher Behandlungsanlagen in Tirol zu prüfen waren. Ein Vergleich mit Anlagen außerhalb Tirols war laut Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz nicht zulässig.

Der RH hatte dem Land Tirol daher empfohlen, bei der Tariffbewilligung die Verwendung von Daten vergleichbarer Anlagen außerhalb Tirols zuzulassen.

(2) Das Land Tirol hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung des RH, bei der Tariffbewilligung die Verwendung von Daten vergleichbarer Anlagen außerhalb Tirols zuzulassen, geprüft zu haben. Da jedoch ein Vergleich mit Anlagen außerhalb Tirols aufgrund der unterschiedlichen Anlagengröße, des unterschiedlichen Anlagenalters und der unterschiedlichen Anlagenkapazitäten schwierig sei, sei von einer diesbezüglichen Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes bislang abgesehen worden. Vor allem ein Vergleich mit Deutschland erscheine aufgrund der Größenordnung der dortigen Anlagen nicht zweckmäßig.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest, dass das Amt der Tiroler Landesregierung zur Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit der Tarife keine Daten vergleichbarer Behandlungsanlagen außerhalb Tirols heranzog.

**6.2** Das Land Tirol setzte die Empfehlung des RH damit nicht um.

Der RH hielt seine Empfehlung, bei Tariffbewilligungen die Verwendung von Daten vergleichbarer Anlagen außerhalb Tirols zuzulassen, weiterhin aufrecht; eine Kenntnis der Benchmarks ist für die Bewertung der zu genehmigenden Tarife von Bedeutung.

**6.3** Das Land Tirol blieb in Hinblick auf die Empfehlung des RH, bei der Tariffbewilligung die Verwendung von Daten vergleichbarer Anlagen außerhalb Tirols zuzulassen, bei seinem im Nachfrageverfahren vertretenen Standpunkt, dass ein sinnvoller Vergleich mit Anlagen außerhalb Tirols aufgrund der Verschiedenartigkeiten der Anlagengrößen, des Anlagenalters und der Anlagenkapazitäten kaum möglich sei. Laut Schlussbericht vom 29. Juni 2017 würden in den einzelnen Bundesländern äußerst individuelle Lösungen der Restabfallentsorgung verfolgt. Auch ein Vergleich mit Deutschland erscheine wegen der Größenordnung der dortigen Anlagen nicht zweckmäßig. Aufgrund der festgestellten Unterschiede beim Leistungsinhalt der für die öffentlichen Behandlungsanlagen in Tirol genehmigten Tarife werde es daher für wesentlich sinnvoller erachtet, die im angegebenen Schlussbericht vom

29. Juni 2017 enthaltenen Empfehlungen für die Tarifprüfung umzusetzen (Punkte 3.8 und 3.9, Seite 17 ff.). Dies gewährleiste mehr Transparenz im Tarifgenehmigungsverfahren und ermögliche einen seriösen Vergleich der Behandlungskosten innerhalb Tirols. Diese Empfehlungen würden daher in zukünftigen Tarifgenehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

## 6.4

Der RH blieb bei seiner Empfehlung, bei den Tarifbewilligungen die Verwendung von Daten vergleichbarer Anlagen außerhalb Tirols zuzulassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Behörde zumindest die Möglichkeit hat, Vergleiche im Rahmen der Tarifbewilligung anzustellen. Solche Vergleiche können nicht nur zur Bewertung der Tarife, sondern auch für allfällige Anpassungen im Prozess der Abfallbehandlung hilfreich und wertvoll sein.

## Ausgewählte Abfallbehandlungsanlagen in Tirol

### Mechanische Abfallbehandlungsanlage Ahrental

#### 7.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 15) festgestellt, dass die geringe Auslastung der Mechanischen Abfallbehandlungsanlage Ahrental (rd. 60 %) hohe Entsorgungskosten (Tarif ab 1. Jänner 2012: 183,61 EUR/t) bedingte und die Anlagenauslastung ab 2012 bei rd. 78 % lag. Er hatte dem Land Tirol daher empfohlen, den Tarif für die Mechanische Abfallbehandlungsanlage Ahrental neu zu berechnen und bei Bedarf anzupassen.

Weiters hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 15) dem Land Tirol empfohlen, nach Ende des Zeitraums der Tarifgenehmigung für die Mechanische Abfallbehandlungsanlage Ahrental jedenfalls eine Nachkalkulation vorzusehen und deren Ergebnis im Zuge der künftigen Tariffestsetzung einzuarbeiten.

(2) Das Land Tirol hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass seine Stellungnahme, wonach der Tarif der Mechanischen Abfallbehandlungsanlage Ahrental im Jahr 2013 auf dessen betriebswirtschaftliche Angemessenheit hin überprüft und nach wie vor für angemessen befunden worden sei, vom RH bereits als getroffene Maßnahme zur Kenntnis genommen worden sei (siehe Bericht Reihe Tirol 2014/3, TZ 15). Der genannten Prüfung habe ein betriebswirtschaftliches Gutachten eines Wirtschaftsprüfers zugrunde gelegen.

Darüber hinaus sei die Tarifgenehmigung bis 31. Dezember 2016 befristet und es werde daher 2016 ein neuerliches Tarifgenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Im Zuge dessen werde jedenfalls eine Neuberechnung und erforderlichenfalls

eine Neufestsetzung des Tarifs erfolgen. Zudem könnten im Verfahren eine Nachkalkulation und ein allfälliger Ergebnisausgleich vorgenommen werden.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest, dass das Amt der Tiroler Landesregierung mit Schreiben vom 10. Mai 2013 einen Sachverständigen um Beurteilung ersuchte, ob unter dem Gesichtspunkt der Erhöhung der zur Behandlung übernommenen Abfallmengen der genehmigte Tarif betriebswirtschaftlich noch angemessen ist. Dem Ergebnis des Gutachtens folgend war behördlicherseits eine Neufestsetzung des Tarifs nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 23. September 2016 beantragte die AAG Abfallbehandlung Ahrental GmbH ab 1. Jänner 2017 die Genehmigung eines Tarifs in Höhe von 194,79 EUR/t. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das Tarifgenehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Inzwischen liegt der antragsgemäß ergangene Genehmigungsbescheid vor.

## 7.2

Das Land Tirol setzte die Empfehlung des RH um, den Tarif für die Mechanische Abfallbehandlungsanlage Ahrental neu zu berechnen und bei Bedarf anzupassen, indem es im Jahr 2013 eine Nachprüfung des ab 1. Jänner 2012 gültigen Tarifs beauftragt und ein Tarifgenehmigungsverfahren durchgeführt hatte.

Das Land Tirol setzte die Empfehlung des RH um, nach Ende des Zeitraums der Tarifgenehmigung für die Mechanische Abfallbehandlungsanlage Ahrental jedenfalls eine Nachkalkulation vorzusehen und deren Ergebnis im Zuge der künftigen Tariffestsetzung einzuarbeiten, indem es den ab 1. Jänner 2017 geltenden Tarif einem Genehmigungsverfahren unterzog; in diesem wurde der beantragte Tarif bestätigt.

## Mechanische Abfallbehandlungsanlage und Umladestation Unterland

### 8.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) festgestellt, dass der Einsatz der Mechanischen Abfallbehandlungsanlage und Umladestation Unterland erhebliche Mehrkosten (rd. 17 %) für die 23 anliefernden Gemeinden verursachte, ohne angemessene ökologische Vorteile aufzuweisen. Der RH stellte weiters fest, dass die Fortschreibung des Tarifs über die geplante Nutzungsdauer hinaus zu überhöhten Einnahmen führte, weil bereits amortisierte Investitionen weiter als Kostenbestandteil verrechnet wurden. Er hatte dem Land Tirol daher empfohlen, für die Tarife des Standorts Kufstein eine Nachkalkulation für den Zeitraum ab 2009 und einen dadurch allfällig notwendigen Ergebnisausgleich vorzunehmen.

(2) Das Land Tirol hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Tarif für die Mechanische Abfallbehandlungsanlage in Kufstein mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 25. Juni 2015 neu genehmigt worden sei. Da die auf demselben



Standort befindliche Umladestation derzeit nicht in Betrieb sei, sondern jene sieben Gemeinden, die bisher in die Umladestation geliefert hätten, nunmehr ebenfalls in die Mechanische Abfallbehandlungsanlage in Kufstein lieferten, sei ein einheitlicher Tarif beantragt und genehmigt worden. Eine Nachkalkulation und ein entsprechender Ergebnisausgleich seien im Zuge des Tarifgenehmigungsverfahrens erfolgt.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest, dass sich die Betriebsweise der Mechanischen Abfallbehandlungsanlage in Kufstein insofern veränderte, als nunmehr nicht mehr nur 23, sondern alle 30 Gemeinden des Bezirks Kufstein den Rest- und Sperrmüll nur noch an diese öffentliche Behandlungsanlage lieferten. Die zuvor von sieben Gemeinden verwendete Umladestation war stillgelegt worden und nicht mehr Gegenstand der Tarifikalkulation. Mit Bescheid vom 25. Juni 2015 genehmigte die Behörde einen einheitlichen Tarif in Höhe von 135,70 EUR/t, wertgesichert und befristet bis zum 31. Dezember 2019. Dies bedeutete gegenüber den im Jahr 2012 genehmigten beiden Tarifen (177,24 EUR/t bzw. 152 EUR/t) eine erhebliche Reduktion. Diese war im Wesentlichen auf die Verringerung der Kosten der thermischen Verwertung der Reststoffe zurückzuführen, deren vertragliche Grundlage im Tarifgenehmigungsverfahren vorlag.

**8.2** Das Land Tirol setzte die Empfehlung des RH um, indem die geänderten Bedingungen der Abfallübernahme und Behandlung (nur noch ein Entsorgungsweg für den Bezirk Kufstein) einschließlich der verringerten Kosten der thermischen Verwertung im Rahmen einer Nachkalkulation in dem im Juni 2015 durchgeführten Tarifgenehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

## Umladestation Brixen im Thale

**9.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19) festgestellt, dass in der Umladestation Brixen im Thale eines privaten Entsorgers der Rest- und Sperrmüll der Gemeinden aus dem Bezirk Kitzbühel — sie waren in zwei Verbänden organisiert — zur Verbrennung (Rostfeuerung) außerhalb Tirols verladen wurde. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung lagen Anträge auf Tarifgenehmigung beider Verbände vor; das diesbezügliche Genehmigungsverfahren war anhängig. Die Verträge der Verbände mit dem Betreiber der Umladestation und dem mit der Verbrennung befassten Entsorger lagen jedoch noch nicht vor. Der RH hatte dem Land Tirol empfohlen, die Verträge der Verbände mit dem Betreiber der Umladestation Brixen im Thale und dem mit der Verbrennung befassten Entsorger anzufordern und als Grundlagen in das Verfahren einzubeziehen.

(2) Das Land Tirol hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, den Empfehlungen des RH entsprochen zu haben.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest, dass die Verträge mit dem Betreiber der Umladestation und dem mit der Verbrennung befassten Entsorger der Behörde vorlagen und in den Sachverständigengutachten, die den Anträgen auf Genehmigung der Tarife zugrunde lagen, berücksichtigt wurden. Die Behörde folgte in ihren Entscheidungen dem Gutachter und genehmigte die beantragten Tarife.

**9.2** Das Land Tirol setzte die Empfehlungen des RH um, indem ergänzend zu den Sachverständigengutachten auch die Verträge mit dem Entsorger und dem Betreiber der Umladestation der Behörde vorlagen und bei der Genehmigung der Tarife berücksichtigt wurden.

## Schlussempfehlungen

**10** Der RH stellte fest, dass das Land Tirol von den neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs umsetzte, zwei teilweise umsetzte und eine nicht umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Tirol 2014/3			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
8	bei Entscheidungen hinsichtlich des Systems der Restmüllentsorgung auch Einbeziehung der erforderlichen gesamtwirtschaftlichen Grundlagen vor allem hinsichtlich notwendiger Investitionen, Finanzierungsmöglichkeiten, Amortisationszeiten und Auswirkungen auf die Tarife	2	teilweise umgesetzt
10	Erstellung eines durchgängigen Konzepts für Entsorgung des Tiroler Restmülls im Sinne des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes	3	teilweise umgesetzt
10	Aufnahme der Umladestation der Marktgemeinde Reutte in das Tiroler Abfallwirtschaftskonzept	4	umgesetzt
12	Einfordern der entsprechenden Unterlagen bei den Betreibern der Verbrennungsanlagen und Berücksichtigung bei Genehmigung der Tarife	5	umgesetzt
12	Zulassung von Daten vergleichbarer Anlagen außerhalb Tirols bei der Tarifbewilligung	6	nicht umgesetzt
15	Neuberechnung und bei Bedarf Anpassung des Tarifs für die Mechanische Abfallbehandlungsanlage Ahrental	7	umgesetzt
15	Nachkalkulation nach Ende des Zeitraums der Tarifgenehmigung für die Mechanische Abfallbehandlungsanlage Ahrental und Einarbeitung des Ergebnisses im Zuge der künftigen Tariffestsetzung	7	umgesetzt
17	Nachkalkulation beider Tarife des Standorts Kufstein für den Zeitraum ab 2009; allfällig notwendiger Ergebnisausgleich	8	umgesetzt
19	Anfordern der Verträge der Verbände mit dem Betreiber der Umladestation Brixen im Thale und dem mit der Verbrennung befassten Entsorger sowie Einbeziehen als Grundlagen in das Verfahren	9	umgesetzt

Der RH hob daher die nachfolgenden Empfehlungen an das Land Tirol hervor:

- (1) Künftige Entscheidungen hinsichtlich des Systems der Restmüllentsorgung wären nicht nur auf technische Alternativen und regionale Interessen aufzubauen, sondern es sollten auch die erforderlichen gesamtwirtschaftlichen Grundlagen — vor allem hinsichtlich notwendiger Investitionen, Finanzierungsmöglichkeiten, Amortisationszeiten und Auswirkungen auf die Tarife — erarbeitet und der Entscheidung zugrunde gelegt werden. **(TZ 2)**
- (2) Es sollte ein durchgängiges Konzept für die Entsorgung des Tiroler Restmülls im Sinne der grundsätzlichen Anforderungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes erstellt werden. **(TZ 3)**
- (3) Bei der Tarifbewilligung sollte die Verwendung von Daten vergleichbarer Anlagen außerhalb Tirols zugelassen werden. **(TZ 6)**



Rechnungshof  
Österreich

Wien, im Oktober 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

